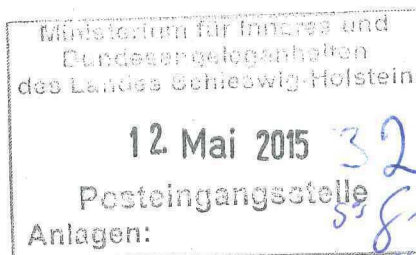


Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Ihr Zeichen: IV 323
Ihre Nachricht vom: 17.4.2015
Mein Zeichen: VI 3511 - S 7030 - 291
Meine Nachricht vom:

Telefax: 0431 988-8248

11. Mai 2015

Änderung des Kommunalabgabengesetzes Gastgeber-Kurabgabe

Eine Änderung des § 10 Kommunalabgabengesetz, wonach die Kurabgabe nicht mehr wie bisher von den Gästen, sondern in indirekter Form von den Gastgebenden erhoben werden soll, führt zu folgender umsatzsteuerlicher Würdigung:

Die Gemeinden erbringen durch das Bereithalten verschiedener Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken steuerbare und steuerpflichtige Leistungen. Leistungsempfänger sind wie bisher die Gäste, auch wenn die dafür erhobene Kurabgabe von den Gastgebenden zu entrichten ist. Es handelt sich um Entgelt von dritter Seite, § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG.

Die Gemeinden dürfen in ihren Abrechnungen gegenüber den Gastgebenden keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen, da sie ihre Leistungen nicht an den Gastgebenden, sondern an die Kurgäste erbringen.

Bisher stellte die Kurabgabe beim Gastgebenden einen durchlaufenden Posten dar. Sie gehörte damit nicht zur Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsleistung.

Nach der geplanten Gesetzesänderung führt die Kurabgabe in Höhe des Bruttobetrags bei den Gastgebenden zu Betriebsausgaben. Diese werden über den Übernachtungspreis an die Gäste weitergegeben. Dadurch erhöht sich der Umsatz und dementsprechend die Umsatzsteuer der Gastgebenden. Diese wird jedoch von den Gästen durch den höheren Preis für die Übernachtung getragen.

Ein Vorsteuerabzug aus der Kurabgabe für den Gastgebenden ist nicht zulässig, da insoweit keine Leistung für das Unternehmen der Gastgebenden vorliegt.

Die Ermächtigung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 UStG bietet zwar die Möglichkeit zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten die Berechtigung zum Vorsteuerabzug auf einen anderen Unternehmer zu übertragen. Da es sich bei den Gästen in der Regel um Private handelt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, scheidet aber eine Übertragung der Vorsteuerabzugsberechtigung durch die Gäste auf die Gastgebenden aus.

Auch nach der bisherigen Regelung waren die Gastgebenden nicht zum Vorsteuerabzug aus der Kurabgabe berechtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die Umsatzsteuer auf die Kurabgabe an das Finanzamt abzuführen hat, kommt es im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage zu einer höheren Umsatzsteuer-Belastung wie sich aus der folgenden Gegenüberstellung ergibt.

	Bisher	neu
Übernachtung	100,00 €	100,00 €
Kurabgabe	Durchlfd. Posten 10,00 €	Teil der BMG 10,00 €
USt	7,00 €	7,70 €
vom Kurgast zu zahlen	117,00 €	117,70 €

Mit freundlichen Grüßen

